

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 83 (1986)

Heft: 4

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass Kantone mit mehr als 50 Asylbewerbern pro 10 000 Einwohner Asylanten an andere Kantone abgeben können, solche mit weniger als 20 Asylbewerbern pro 10 000 Einwohner dagegen Asylsuchende aufnehmen müssen. Asylbewerber abgeben können die Kantone Basel-Stadt (700), Waadt (500), Freiburg (200), Genf (150) und Jura (60). Den 16 Kantonen und Halbkantonen, die Asylbewerber aufnehmen müssen, wurden fünf Verteilregionen zugeteilt. Am meisten Asylsuchende übernehmen sollen die Kantone Solothurn und Aargau (je 300), Thurgau (220) und St. Gallen (160). Nach den Kommissionsvorschlägen ist folgende Umverteilung vorgesehen:

Basel-Stadt (Abgabe 770 Asylbewerber): 20 an Appenzell-Innerrhoden, 70 an Appenzell-Ausserrhoden, 90 an Luzern, 160 an St. Gallen, 100 an Schwyz, 220 an Thurgau, 40 an Schaffhausen und 70 an Zürich;

Freiburg (Abgabe 200 Asylbewerber): 20 an Glarus, 50 an Nidwalden, 50 an Obwalden, 50 an Uri, 30 an Zug;

Waadt (Abgabe 500 Asylbewerber): 200 an Aargau, 300 an Solothurn;

Genf (Abgabe 150 Asylbewerber): 100 an Aargau, 50 an Neuenburg. Der Kanton Jura gibt 60 Asylbewerber an Neuenburg ab.

Kanton Bern nicht betroffen

Von der Umverteilaktion nicht betroffen wird der Kanton Bern: Weil hier auf 10 000 Einwohner «nur» 32,5 Asylanten kommen, gehört Bern zu jenen fünf Kantonen, die weder Asylbewerber abgeben können noch welche aufnehmen müssen. Trotzdem zeichnet sich für die von Asylbewerbern besonders überschwemmt Berner Städte ein Hoffnungsschimmer ab: Laut Fürsorgedirektor Kurt Meyer können nämlich im Rahmen der kantonalen Umverteilaktion in einer ersten Phase rund 300 Asylbewerber in anderen Kantonsgebieten untergebracht werden. Auch für ein kantonales Erstaufnahmezentrum für Asylbewerber (früher Auffanglager genannt) sei nun ein konkretes Projekt in Bearbeitung.

ENTSCHEIDE

Grundsatzentscheid im Asylrecht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Angebliche Verletzungen asylrechtlicher Verfahrensregeln können – gemäss einem die Praxis präzisierenden Entscheid der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes – im Sachbereich der Asylverweigerung nicht mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor das Bundesgericht getragen werden.

Die Rechtsgrundlage dieses Entscheids ergibt sich aus folgendem: Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 hat das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) geändert. Schon in seiner früheren Fassung erklärte es Entscheide über das Asylrecht als mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht anfechtbar. Nunmehr lautet der Artikel 100, Buchstabe b, Ziffer 2 so, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheidungen über Gewährung oder Verweigerung des Asyls ausgeschlossen sind. Der Sinn dieser Formulierung ist nicht der, dass nun in anderen Asylsachen dieses Rechtsmittel einfach zur Verfügung stünde. Es wird beispielsweise durch Art. 100, Buchstabe b, Ziff. 1 OG gegen die Einreiseverweigerung, die Einreisebeschränkung und die Einreisesperre ebenso vorenthalten wie gegen die Ausweisung, wie sie die Bundesverfassung in Artikel 70 vorsieht, und gegen die Wegweisung aus fremdenpolizeilichen Gründen.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lautet dahin, dass dort, wo asylrechtliche Entscheide materiell der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht unterziehbar sind, diese Beschwerde auch nicht ergriffen werden kann, um Verfahrensmängel zur Sprache zu bringen. Gegenüber Verfahrensregeln des Asylrechts kann es nicht anders zugehen als gegenüber jenen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, ist doch letzteres eine Einheit (Bundesgerichtsentscheide BGE 104 Ib 380; 103 Ib 147; 96 V 143). Bezeichnenderweise findet sich in Art. 101, Buchstaben a und b OG, die Regel, wonach Zwischenverfügungen, Rechtsverweigerungsentscheide und Kostenverfügungen nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angegriffen werden können, wenn diese gegen die Endverfügung in der gleichen Angelegenheit oder gegen die Hauptsache nicht ergriffen werden kann. Steht ein Sachgebiet ausserhalb dieser Anfechtungsmöglichkeit, so gilt dies auch für prozessuale Fragen.

Die staatsrechtliche Beschwerde, die gegen Entscheide kantonaler Behörden erhoben werden kann, hat dagegen ein etwas anderes «Gesicht». Für das Eintreten auf eine solche Beschwerde kommt es darauf an, ob der Rekurrent nach Artikel 88 OG in einer Rechtsstellung steht, deren Antastung ihm die Beschwerdelegitimation erteilt. Fehlt ihm ein Anspruch darauf, sich in der Schweiz aufzuhalten, so mangelt es ihm dem Grundsatz nach an einer solchen Legitimation. Freilich kann es vorkommen, dass ihm kantonales Verfahrensrecht die Stellung einer Prozesspartei einräumt. Zu einer Beschwerde gegen einen angeblichen Verstoss gegen eine solche kantonale Regel ist er dann befugt (BGE 109 Ib 180, Erwägung 2; 106 Ib 132, Erw. 3).

Der vorliegende, praxispräzisierende Bundesgerichtsentscheid hing damit zusammen, dass das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement als letzte Instanz ein Asylgesuch abgewiesen hatte. Der Betroffene ersuchte es um Revision des abschlägigen Bescheids. Weil aber seine Revisionsgründe keinen Anlass zu einem Revisionsverfahren geboten hätten, trat das Departement gar nicht auf sein Revisionsbegehren ein. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diesen Nichteintretensentscheid erwies sich als unzulässig. Das Bundesgericht handelte ähnlich wie bei solchen Eingaben in Dingen umstrittener Examina (Artikel 99, Buchstabe f OG; dazu BGE 110 Ib 199, Erw. 2). Wenn ein Entscheid, in einer Asylverweigerungssache nicht auf eine Eingabe einzutreten, nicht von

einer kantonalen Behörde gefällt wird, so kann, wie das Bundesgericht hier beifügte, auch nicht auf die staatsrechtliche Beschwerde ausgewichen werden (Artikel 84, Absatz 1 OG). (Urteil vom 9. August 1985) R.B.

Adoption gegen den Willen eines Elternteils

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat für den Verzicht auf die Zustimmung eines Elternteils zur Adoption seiner Kinder durch eine andere Person entschieden, dass mangelnde Beständigkeit in den Bemühungen dieses Elternteils um Beziehungen zu seinen Kindern bedeuten kann, dass er sich zu wenig ernsthaft um sie gekümmert hat. Dann kann nach Artikel 265 c, Ziffer 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) von einer elterlichen Zustimmung abgesehen werden.

Es handelte sich um zwei Kinder, die bis zu ihrem siebten bzw. zehnten Lebensjahr, d. h. bis zur Scheidung der Ehe ihrer Eltern beim Vater gelebt hatten. Hernach wurden sie der Mutter in Obhut gegeben. Da die Kinder alle Postsendungen, Telefonate und Besuche des Vaters strikte zurückwiesen, entschied der Waadtländer Staatsrat, der Kontaktverlust des Vaters gegenüber seinen Kindern sei nicht ihm und mangelnden Bemühungen seinerseits zuzuschreiben. Der Staatsrat respektierte daher seine Zustimmungsverweigerung und erblickte darin auch keinen Rechtsmissbrauch, als der Stiefvater der Kinder – der zweite Ehemann ihrer Mutter – diese Kinder adoptieren wollte. (Sie hatten bereits seinen Familiennamen zugestanden bekommen.)

Die Rechtsmittelwege

Die beiden Kinder und ihr adoptionswilliger Stiefvater legten gegen den die Adoption verweigernden Staatsratsentscheid beim Bundesgericht eine Berufung ein. Dabei ergab sich zunächst ein prozessuales Problem. Der Entscheid, ob von der Zustimmung der Eltern abzusehen sei, wird entweder vor der Platzierung im Hinblick auf die Adoption oder im Augenblicke der Adoption gefällt (Artikel 265 d, Absatz 1 und 2 ZGB). Im ersten Fall können die künftigen Adoptiveltern die Zustimmungsverweigerung nur mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechten. Im zweiten Fall führt die Zustimmungsverweigerung zum Ausschluss der Adoption, was ihnen hingegen den Berufungsweg öffnet. In der vorliegenden Sache hatten die kantonalen Behörden im Hinblick darauf, dass der Entscheid, von der Zustimmung der natürlichen Eltern abzusehen, für diese eine bedeutsame Etappe darstellt, eine gesonderte Verfügung darüber getroffen. Weil sie die Adoptionsbewilligung selber nicht mehr an-

fechten können (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 109 Ia 18, Erwägung 3) ermöglichten sie durch diesen separaten Entscheid dem leiblichen Vater der Kinder, diesen über die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges der Berufung an das Bundesgericht zugänglich zu machen.

Ergeht ein solcher Vorentscheid bereits vor einer blossen Plazierung des Kindes zu künftiger Adoption, so mag die Anfechtbarkeit durch die künftigen Adoptiveltern mittels staatsrechtlicher Beschwerde ihren Interessen genügen. Ein derartiger Vorentscheid dient der Prozessökonomie und kann unter Umständen die Umtriebe des restlichen Adoptionsverfahrens überflüssig werden lassen. Die künftigen Adoptiveltern können sich daher einem solchen Vorentscheid nicht widersetzen, um einen Adoptionsverweigerungs-Entscheid zum Zwecke zu erzwingen, die Berufung ergreifen zu können. Ein solcher separater Entscheid muss allerdings auch der Berufung seitens der künftigen Adoptiveltern zugänglich sein, wenn er, statt mit der Adoptionsbewilligung zusammen, vorher ergeht wie hier. Die Berufung des künftigen Adoptivvaters wurde daher – im Gegensatz zu jener der Kinder – zugelassen. (Eine solche ihrer Mutter wäre nicht zulässig gewesen.)

Materiellrechtliche Grundsätze

Zur aufgeworfenen Hauptfrage bemerkte das Bundesgericht zunächst, in Ergänzung der Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz könne lediglich festgehalten werden, dass das Besuchsrecht des leiblichen Vaters nicht ohne Beachtung seines Verhaltens zeitweilig suspendiert worden sei. Im Entscheid über die Namensänderung der Kinder sei konstatiert worden, die Beziehungen zum Vater seien seit Monaten ihres gefühlsmässigen und materiellen Gehalts entleert. Die vom Staatsrate erwähnten, an die Kinder adressierten Sendungen des Vaters haben überdies lediglich an Weihnachten 1977 und 1978, auf Neujahr 1980 und – an das eine Kind – anfangs Dezember 1981 stattgefunden.

Zur materiellen Rechtslage wies das Bundesgericht darauf hin, dass es zum neuen Adoptionsrecht anfänglich erklärt hatte, wer keine lebendige Beziehungen zum Kinde angeknüpft und unterhalten habe, habe sich nicht ernstlich um dieses gekümmert. Darauf, ob dies schuldhaft geschehen war oder nicht, kam es nach dieser Rechtsprechung nicht an. Sie galt auch, wenn der Beziehungsmangel auf sachbedingte Hindernisse zurückzuführen war (Bundesgerichtsentscheid BGE 107 II 22 f., Erw. 5). Später nuancierte das Bundesgericht diese Praxis, die vom Ergebnis und nicht vom Verhalten des Elternteils ausgeht, indem es die Konsequenzen des Beziehungsmangels nicht automatisch und in ausdehnender Rechtsanwendung, sondern erst nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls eintreten liess (BGE 108 II 525 f., Erw. 3).

In der Folge wurde in der Judikatur dann aber doch unterschieden, ob die Anwesenheit echter Beziehungen rein sachbedingt sei oder auf persönliche Umstände des Elternteils zurückgehe. Hängen die Beziehungen vom Willen und Verhalten des letztern ab, so führt das Abstellen auf einen rein objektiven Befund nicht zu einem unannehmbaren Ergebnis. Haben jedoch äussere Ver-

hältnisse, für die der Elternteil nicht verantwortlich ist, trotz seiner ernstlichen Bemühungen solche Beziehungen verhindert, so widerspräche es Sinn und Zweck von Artikel 265 c, Ziffer 2 ZGB, seinen Anstrengungen keinerlei Rechnung zu tragen (BGE 109 II 386).

Diese Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist von Vertretern der Rechtslehre beanstandet worden, weil sie das für die Adoption entscheidende Merkmal des Kindeswohls aus den Augen zu verlieren drohe. Das Bundesgericht hat es nun aber abgelehnt, seine Praxis auf den Stand von BGE 107 II 22 f. zurückzubilden. Art. 265 c, Ziff. 2 ZGB bleibt eine Ausnahme zum Grundsatz, demzufolge eine Adoption der Zustimmung von Vater und Mutter des Kindes bedarf (BGE 109 II 386), was Ausfluss der Eltern-Persönlichkeitsrechte ist, da die Adoption das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern beendet. Nur eine aufmerksame Prüfung aller Besonderheiten eines Falls führt zu einer Lösung, die dem Geiste des Gesetzes gerecht wird.

Die Anwendung im Einzelfall

In den Situationen, die den BGE 108 II 525 f. und 109 II 386 zugrunde lagen, waren zwei ernsthaft um Kontakt bemühte Mütter durch lange Krankheit bzw. die ablehnende Haltung der Vormundschaftsbehörden um den Erfolg ihrer unter sehr schwierigen materiellen Bedingungen – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – unablässigen Versuche um ein Eltern-Kind-Verhältnis gebracht worden. In der vorliegenden Sache war solches weniger ersichtlich. Wohl unterliess es der Vater nicht, Interesse für seine Kinder zu zeigen. Sein Widerstand gegen die Adoption konnte nicht als Rechtsmissbrauch gelten (vgl. BGE 108 II 525, Erw. 3a). Der Misserfolg seiner Kontaktversuche nach der Scheidung scheint auf der Konfliktlage gegenüber dem neuen Familienmilieu der Kinder zu beruhen. Er zeigte sich indessen nicht sehr aktiv, folgerichtig und intensiv in seinem Bestreben. Er kämpfte nicht um sein Besucherrecht, sondern erklärte vor dem Richter, der es ihm provisorisch entzog, die Kinder lieber nicht als bei ihrer mütterlichen Grossmutter sehen zu wollen. Er erkundigte sich auch nicht über neutrale Dritte (z.B. die Lehrer) über das Ergehen und die Fortschritte der Kinder. Er versuchte ebensowenig, bei der Mutter (gestützt auf seinen Scheidungskonventions-Anspruch, vor wichtigen Entscheidungen über die Zukunft der Kinder konsultiert zu werden) über diese Informationen zu erlangen oder für sie Sparhefte zu äufnen, nachdem seine Alimentenpflicht mit dem Besuchsrecht eingestellt worden war.

Das Bundesgericht schloss hieraus, das Vorgehen dieses Vaters habe zu wenig Konstanz gezeigt, sei also zu sporadisch und kurzatmig gewesen, um als «ernstliches» Sichkümmern um die Kinder zu gelten. Deshalb durfte von einer Zustimmung seinerseits zur Adoption zum Bewilligen derselben abgesehen werden. Dabei blieb vom Bundesgericht nicht unbeachtet, dass die Kinder seit acht Jahren in eine neue Familie integriert sind und die jetzige Zustimmungsverweigerung geeignet wäre, die Adoption der Kinder endgültig zu verhindern. Sie sind nunmehr 18 und 15 Jahre alt und wären als Erwachsene

wegen Art. 266, Abs. 1 ZGB hier nicht mehr adoptierbar, da dieser die Erwachsenenadoption vom Fehlen von eigenen Nachkommen des adoptierenden Elternteils abhängig macht. Obwohl das Bundesgericht das Kindeswohl bei der Anwendung von Art. 265c, Ziff. 2 ZGB nicht für entscheidend erachtet, erklärte es, sei es nicht möglich, unter derartigen Umständen gänzlich davon abzusehen, obwohl sich damit bei Adoption durch den Ehegatten der Mutter eine erhöhte Zurückhaltung aufdränge. (Urteil vom 3. Oktober 1985.)

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesgericht die Versuche, das Eltern-Persönlichkeitsrecht auf Beziehung zum Kind zu sehr zugunsten eines fast elternfeindlichen Kindeswohlsbegriffes zu ignorieren, in letzter Zeit grundsätzlich zurückweist. Ob es im konkreten Fall aus dieser grundsätzlichen Haltung alle Konsequenzen gezogen hat, ist dagegen fraglich. Das Bundesgericht, das sich hier auffallenderweise erheblich über die Tatbestandsfeststellungen der Vorinstanz hinauswagt, geht recht weit, indem es dem Vater der Kinder einerseits das Urteil über die Besuchsrechtssuspension vorhält, ihm aber einen Vorwurf daraus macht, es nicht angefochten zu haben. Es stellt auch keine Überlegungen darüber an, woher die aktiv feindselige Haltung der Kinder (die sogar unzulässige Eingaben an das Bundesgericht geschrieben hatten) stammt. Sie legt doch eine Inspiration durch Erwachsene der Gegenseite nahe! Das Urteil nähert sich so in seinen konkreten Wertungen einer Benachteiligung friedlich-resignativer Eltern gegenüber kämpferisch aktiven etwas zu sehr. R. B.

Die Pfändbarkeit eines Autos

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Auto kann ein berufsnotwendiges Gerät darstellen, das gemäss Artikel 92, Ziffer 3 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) unpfändbar bleibt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes ist deshalb der Auffassung, dass Betreibungsamt könne vom betriebenen Schuldner genaue Auskünfte über den Nutzen eines solchen Fahrzeugs verlangen.

Als ein Schuldner sich dagegen beschwerte, dass sein Wagen vom Betreibungsbeamten mit Pfändungsbeschluss belegt wurde, weil die Kosten für das Fahrzeug in keinem vernünftigen Verhältnis zu seinem Ertrag stünden, forderte ihn die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen auf, möglichst detailliert einen Fragenkatalog zu beantworten. Dieser erkundigte sich danach, wie oft und zu welchem Zweck der Schuldner das Vehikel im letzten Jahr gebraucht habe, welche Bruttoeinkünfte er mit und ohne das Gefährt realisiert habe, und welche Kosten von diesem verursacht worden seien.

Der Schuldner antwortete, ohne der zusätzlichen Aufforderung Folge zu leisten, entsprechende Unterlagen einzureichen. Die imperative Formulierung jener Aufforderung schloss es aus, ihm vom Bundesgericht aus noch eine Nachfrist zum Einreichen der beweiskräftigen Unterlagen ansetzen zu lassen,

wenn diese die Behörde interessierten. Es half dem Schuldner auch nichts, dass er auf die Vertraulichkeit dieser Beweismittel hinwies. Bei der Beurteilung der Pfändbarkeit eines als Berufswerkzeug angesprochenen Automobils ist, wie das Bundesgericht ausführte, unter anderem der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Denn der Zweck des Artikels 92, Ziffer 3 SchKG, dem Schuldner die Existenz zu sichern, wird nicht erreicht, indem die Pfändung von Hilfsmitteln unterlassen wird, deren Verwendungskosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag stehen (vgl. Bundesgerichtsentscheide BGE 89 III 34; 84 III 20 unten mit Hinweis). Das Betreibungsamt muss deshalb wissen, wieviel der Schuldner dank der Benützung des Fahrzeuges einzunehmen in der Lage ist. Gewiss ist im vorliegenden Fall mit der Offenlegung beispielsweise von Kundenaufträgen ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Rekurrenten verbunden, wie das Bundesgericht schrieb. Es fügte jedoch bei, dies sei als Nebenwirkung eines ordnungsgemässen Pfändungsvollzugs in Kauf zu nehmen. (Urteil vom 9. Oktober 1985) Dr. R. B.

HINWEISE

Armin Schmidlin, Glarus, im Ruhestand

Auf Ende 1985 trat der Sekretär der Sanitäts- und Fürsorgedirektion des Kantons Glarus nach 23 Dienstjahren in seinen wahrhaft wohlverdienten Ruhestand. Arbeitsausschuss und Vorstand der SKöF entbieten ihrem lieben Kollegen, der lange Zeit im Vorstand unserer Organisation wertvolle Arbeit geleistet hat, Glück und Gesundheit in seinem eben begonnenen dritten Lebensabschnitt.

Regierungsrat Fritz Hösli würdigte in den «Glarner Nachrichten» den Menschen Armin Schmidlin respektive seine Verdienste u.a. wie folgt: «Wenn heute Direktionssekretär Armin Schmidlin sein Pult bei der Sanitäts-, Fürsorge- und Vormundschaftsdirektion nach vielen Jahren verlässt, darf er dies im Wissen um treu und gewissenhaft erfüllte Pflichten tun.

Nur weil diese Pflichten seinem mitmenschlichen Wesen weitgehend entsprachen, konnte er die entsprechende Belastung auch dann noch tragen, wenn diese zur Überbelastung anwuchs, was nicht selten der Fall war.

Allerdings den Chefbeamten, den liess er sich kaum je anmerken. Er wollte nicht dominieren, sondern echt dienen. Nicht nur meinen Vorgängern in den erwähnten Direktionen und mir, sondern seinen Idealen und Mitmenschen, vor allem den bedrängten und benachteiligten. Selbst in Stosszeiten, wenn bei ihm der Schweiss an Stirne und Kinn perlte, nahm er sich die Zeit, um am Telefon oder im direkten Gespräch mit geradezu Engelsgeduld die mehr oder weniger begründeten Klagen der Anrufenden oder ihm gegenüber Sitzenden anzuhören. Er wimmelte nicht ab, sondern er half mit Rat und Tat. Davon